

ETH-Beschwerdekommission

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 29

Entscheid vom 16. Oktober 2025

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Giulia Santangelo

in Sachen

Parteien

A._____,

Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Verlängerung der maximalen Studienfrist im Studiengang
Biologie BSc**
(Verfügung der ETH Zürich vom 7. März 2025)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) studierte an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) ab dem Herbstsemester 2014 Gesundheitswissenschaften und Technologie. Am 19. September 2019 wurde sie aus dem Studiengang ausgeschlossen (Urk. 7.1). Auf das Herbstsemester 2019 trat die Beschwerdeführerin in den Bachelor-Studiengang Biologie ein. Dabei wurden ihr aufgrund ihrer Vorleistungen 44 Kreditpunkte (abgestimmt auf das European-Credit-Transfer-System [ECTS]; nachfolgend: KP) aus dem ersten und zweiten Studienjahr erlassen und 8 KP (recte: 7 KP) aus dem ersten Studiengang transferiert (Urk. 7.2).
- B. Im Zuge ihres Fristsemesters ersuchte die Beschwerdeführerin am 27. November 2024 die Beschwerdegegnerin um Verlängerung der Studiendauer um zwei Semester (Urk. 1.2). Das Gesuch wurde mit Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 7. März 2025 (Urk. 1.1) abgewiesen.
- C. Gegen die vorgenannte Verfügung erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 9. April 2025 Beschwerde (Urk. 1, Urk. 1.1–1.19) bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Sie stellte folgende Rechtsbegehren:
- «1. *Es sei der Entscheid vom 07.03.2025 aufzuheben und es sei mir eine Studienfristverlängerung von zwei Semestern bis und mit Herbstsemester 2026 zu gewähren.*
2. *Eventualiter sei mir die Studienfristverlängerung von zwei Semestern provisorisch zu gewähren und im Fall des Reussierens für definitiv zu erklären.*
3. *Diese Verwaltungsbeschwerde erfolgt zur Fristwahrung. Ich bitte Sie, diese während des laufenden Verfahrens betreffend Wiedererwägung zu sistieren.»*
- D. Mit prozessleitender Verfügung vom 16. April 2025 (Urk. 2) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde. Sie forderte die Beschwerdeführerin auf, ihr Rechtsbegehren 2 innert zehn Tagen zu präzisieren. In Bezug auf das Rechtsbegehren 3 wies sie darauf hin, dass die Einschätzungen der Beschwerdegegnerin im vorliegenden Verfahren zu

berücksichtigen seien. Insbesondere könne die Beschwerdegegnerin die angefochtene Verfügung im Zuge ihrer Stellungnahme in Wiedererwägung ziehen.

- E. Mit Eingabe vom 23. April 2025 (Urk. 3) ersuchte die Beschwerdeführerin um eine Fristerstreckung zur Präzisierung der Beschwerde bis mindestens zum 12. Mai 2025. Die ETH-BK teilte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 24. April 2025 (Urk. 4) mit, dass die Frist momentan stillstehe und sie bis am 7. Mai 2025 Zeit zur Präzisierung ihrer Beschwerde habe. Gleichzeitig wies die ETH-BK die Beschwerdeführerin darauf hin, dass sie mit keiner Fristerstreckung rechnen dürfe.
- F. Mit Eingabe vom 7. Mai 2025 (Urk. 5, Urk. 5.1) präzisierte die Beschwerdeführerin ihr Rechtsbegehren 2 fristgerecht wie folgt:

«2. Als vorsorgliche Massnahme, während dem laufenden Beschwerdeverfahren sei die ETH Zürich zu verpflichten, mich mein Studium fortsetzen zu lassen.»
- G. Die ETH-BK stellte der Beschwerdegegnerin mit prozessleitender Verfügung vom 14. Mai 2025 (Urk. 6) eine Kopie der Beschwerde vom 9. April 2025 samt Beilagen sowie eine Kopie der Eingabe vom 7. Mai 2025 samt Beilage zu und forderte sie zur Beschwerdeantwort innert 30 Tagen auf.
- H. Fristgerecht beantragte die Beschwerdegegnerin mit Beschwerdeantwort vom 13. Juni 2025 (Urk. 7, Urk. 7.0–7.8) die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin.
- I. Mit prozessleitender Verfügung vom 18. Juni 2025 (Urk. 8) stellte die ETH-BK der Beschwerdeführerin ein Doppel der Beschwerdeantwort vom 13. Juni 2025 samt Beilagen zu und forderte sie zur Replik innert 20 Tagen auf.
- J. Die Beschwerdeführerin reichte am 7. Juli 2025 (Urk. 9) ihre Replik ein.
- K. Die ETH-BK liess der Beschwerdegegnerin mit prozessleitender Verfügung vom 16. Juli 2025 (Urk. 10) eine Kopie der Replik der Beschwerdeführerin zukommen und setzte ihr eine Frist zur allfälligen Duplik bis am 6. August 2025 an. Zudem forderte sie die

Beschwerdegegnerin auf, zur beantragten vorsorglichen Massnahme bis am 30. Juli 2025 Stellung zu nehmen.

- L. In ihrer Eingabe vom 30. Juli 2025 (Urk. 11) betreffend Duplik und Stellungnahme bezüglich vorsorglicher Massnahme beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde und die Abweisung des Antrags auf vorsorgliche Massnahme.
- M. Mit prozessleitender Verfügung der ETH-BK vom 5. August 2025 (Urk. 12) wurde der Beschwerdeführerin ein Doppel der Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 30. Juli 2025 zugestellt. Die Beschwerdeführerin wurde zur allfälligen Triplik und zur Stellungnahme innert Frist aufgefordert.
- N. Die Beschwerdeführerin verzichtete mit Eingabe vom 12. August 2025 (Urk. 13) auf eine weitere Stellungnahme zur beantragten vorsorglichen Massnahme.
- O. Mit Verfügung vom 20. August 2025 (Urk. 14) wies die ETH-BK das Gesuch um vorsorgliche Massnahme ab.
- P. Fristgerecht reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 26. August 2025 (Urk. 15, Urk. 15.1) eine Triplik samt Beilage ein. Dabei stellte sie die Einreichung weiterer Unterlagen in Aussicht.
- Q. Mit prozessleitender Verfügung vom 10. September 2025 (Urk. 16) stellte die ETH-BK der Beschwerdegegnerin eine Kopie der Triplik vom 26. August 2025 (Urk. 15, Urk. 15.1) zu, schloss den Schriftenwechsel und erklärte das Verfahren, unter Vorbehalt der Einreichung der von der Beschwerdeführerin in Aussicht gestellten Beweismittel, für entscheidreif.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidrelevant, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommission zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin vom 7. März 2025 (Urk. 1.1) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuständig. Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 9. April 2025 (Urk. 1, Urk. 1.1–1.19) ist einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).
2. Die ETH-BK prüft die bei ihr angefochtenen Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz, Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-486/2025 vom 2. Mai 2025 E. 7.1.1; A-2909/2023 vom 11. Dezember 2024 E. 1.7.2; je mit Hinweisen).

4. Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Verlängerung der Studienzeit im beantragten Umfang von zwei Semestern hätte gewähren müssen.

4.1. Gemäss Art. 12 Abs. 2 des Studienreglements 2013 für den Bachelor-Studiengang Biologie, Departement Biologie, vom 14. Mai 2013 (Studienreglement; RSETHZ 323.1.1001.14) ist der Studiengang auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre (Art. 12 Abs. 3 Studienreglement). Aufgrund der der Beschwerdeführerin aus dem Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie angerechneten Studienleistungen wurde die maximal zulässige Studiendauer bei der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 43 Abs. 7 der Verordnung der ETH Zürich vom 30. November 2010 über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich (Zulassungsverordnung ETH Zürich; SR 414.131.52) um ein Semester auf total neun Semester gekürzt (Urk. 7, Rz. 4; Urk. 7.2). Zu beachten ist zudem, dass der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im April 2020 und März 2022 die Studienzeit um je ein Semester verlängert worden ist (Urk. 7, Rz. 5). Die maximal zulässige Studiendauer verlängerte sich also von fünf auf fünfeinhalb Jahre (elf Semester). Diese Studiendauer hatte die Beschwerdeführerin, die auf das Herbstsemester 2019 in den Studiengang Biologie eingetreten war, Ende Herbstsemester 2024 erreicht.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern (Art. 27 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich [Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1] i.V.m. Art. 12 Abs. 3 Studienreglement). Als wichtige Gründe für ein Gesuch um Verlängerung gelten insbesondere Krankheit oder Unfall (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Art. 27 Abs. 4 Satz 2 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich).

4.2. Die Beschwerdeführerin macht in ihrem Antrag auf Studienfristverlängerung vom 27. November 2024 (Urk. 1.2) folgende wichtige Gründe geltend: Die Corona-Pandemie habe organisatorische und persönliche Herausforderungen mit sich gebracht. Während

dieser Zeit habe ihre Hochzeit bevorgestanden, die aufgrund komplexer familiärer Situationen und pandemiebedingter Einschränkungen erheblichen Aufwand erfordert habe. Diese Ereignisse hätten zu verstärkter Belastung geführt. In dieser Situation habe sie im November 2021 ein Schädel-Hirn-Trauma erlitten, das aufgrund einer unklaren Diagnose zunächst unzureichend behandelt worden sei. Bei einer MRI-Untersuchung seien zudem Zysten entdeckt worden, die im April 2022 operativ entfernt worden seien. Um die Beschwerden zu lindern, seien invasive Radiofrequenztherapien gefolgt. Trotz der Massnahmen hätten sich weiterhin somatische Beschwerden gezeigt, die den Studienfortschritt erheblich erschwert hätten. Erst im September 2022 habe sie mit einer neuropsychiatrischen Behandlung beginnen können, um die Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit gezielt anzugehen. Im Mai 2023 habe sie in St. Gallen einen sechswöchigen Rehabilitations-Aufenthalt absolviert, gefolgt von einer intensiven Behandlung im Neurozentrum Fluntern ab September 2023.

- 4.3. B._____, Facharzt Neurologie FMH, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, beurteilte den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in seinem Arztbericht vom 27. November 2024 (Urk. 1.8) wie folgt: Die Beschwerdeführerin habe am 28. November 2021 einen Haushaltsunfall erlitten, bei dem sie sich ein Schädel-Hirn-Trauma I° und ein Commotio labyrinthii zugezogen habe. In der Folge habe sie im Rahmen eines post-commotionellen Syndroms an anhaltenden Kopfschmerzen, ausgeprägtem Schwindel mit begleiteter Übelkeit und Erbrechen, physisch und psychisch eingeschränkter Belastbarkeit und vorzeitiger Ermüdbarkeit sowie Einschränkungen der kognitiven Leistungsfähigkeit, insbesondere Konzentrations- und Gedächtnisstörungen gelitten. Zum Beschwerdebild hätten subgaleale Zysten am Schädel bilateral beigetragen, welche am 27. April 2022 operativ entfernt worden seien. Unter mehrmonatiger schmerztherapeutischer Behandlung habe zunächst keine wegweisende Beschwerdeverbesserung erreicht werden können. Aufgrund der anhaltenden Beschwerden und Beeinträchtigungen der körperlichen und insbesondere der kognitiven Leistungsfähigkeit habe die zuvor im Studium und Privatleben sehr aktive und leistungsfähige Patientin im weiteren Verlauf begleitend eine zunehmende psychiatrische Symptomatik mit Angst und depressiven Symptomen im Sinne einer Angststörung entwickelt. Aufgrund dieses

kombinierten Krankheitsbildes sei die Beschwerdeführerin seit dem Unfallereignis zu 100% arbeitsunfähig. Unter Fortsetzung der interdisziplinären Behandlung inklusive ambulanter Physiotherapie und nach Aufnahme der psychotherapeutischen Behandlung sowie nach einer stationären rehabilitativen Behandlung in der Klinik C._____ vom 24. April 2023 bis am 4. Juni 2023 sei es dann im weiteren Verlauf gelungen, das Beschwerdebild langsam schrittweise zu bessern. Ab dem Wintersemester 2024/2025 sei aus medizinischer Sicht keine Einschränkung der Arbeits- und Studierfähigkeit mehr ersichtlich.

Der Arztbericht von B._____ vom 27. November 2024 ist inhaltlich kongruent mit der weiteren aktenkundigen medizinischen Dokumentation des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 1.3 und 1.9).

- 4.4. Die medizinische Dokumentation belegt eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin zwischen dem 28. November 2021 und dem Sommer 2024. Auf die Einschätzungen kann ohne weiteres abgestellt werden. Die ETH-BK kommt zum Schluss, dass mit der sich über einen gewissen Zeitraum erstreckenden Erkrankung ein wichtiger Grund als Voraussetzung für eine Verlängerung der maximalen Studiendauer gegeben ist. Die weiteren Lebensumstände, welche die Beschwerdeführerin zur Begründung ihres Verlängerungsgesuchs und der Beschwerde anführt, können für sich allein nicht zu einer Studiendauerverlängerung berechtigen. Dies umso mehr, als die Corona-Pandemie bei der Beschwerdeführerin bereits zur Gutschreibung von zwei Semestern geführt hat.
5. Art. 27 Abs. 4 Satz 1 Leistungskontrollenverordnung stellt eine sogenannte „Kann-Vorschrift“ dar und räumt der Beschwerdegegnerin einen Spielraum ein beim Entscheid. Dieses Ermessen ist die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsbehörden, die durch die offene Normierung übertragen worden ist. In der Regel ist der Entscheidungsspielraum dadurch gekennzeichnet, dass der Verwaltungsbehörde die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsfolgen überlassen wird (Auswahlermessen) oder auch die Entscheidung, ob überhaupt eine Rechtsfolge angeordnet werden soll (Entscheidungsermessen; zum Ganzen HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020,

N 396 ff.). Vorliegend ist Letzteres der Fall (vgl. auch Art. 12 Abs. 3 Studienreglement). Somit besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kein unbedingter Anspruch auf eine Verlängerung der Studienzeit. Es ist daher weiter zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin mit der Ablehnung einer Studienzeitverlängerung ihr Ermessen pflichtgemäß ausgeübt hat.

- 5.1. Bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren und einem Minimum von 180 KP für den Erwerb des Bachelor-Diploms in Biologie (Art. 12 Abs. 1 und 2 Studienreglement) beträgt das Curriculum durchschnittlich 30 KP pro Semester bzw. 60 KP pro Studienjahr (Art. 6 Abs. 3 Studienreglement). Die Beschwerdeführerin nahm im Herbstsemester 2019 ihr Bachelor-Studium in Biologie auf. Aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus dem Studium Gesundheitswissenschaften und Technologie (vgl. vorstehend Sachverhalt A) musste sie für den Bachelor-Abschluss anstelle von 180 KP noch 136 KP erwerben (Urk. 7.8, S. 1). Von diesen 136 KP hatte sie nach dem Herbstsemester 2024 64 KP erlangt. Für das Bachelordiplom fehlen der Beschwerdeführerin somit noch 68 KP (Urk. 7, Rz. 19) und damit über ein Drittel der Gesamtpunkte.
- 5.2. Die Beschwerdeführerin hat ihrem Gesuch um Studienfristverlängerung vom 27. November 2024 (Urk. 1.2) einen Studienplan beigelegt, wonach sie im Herbstsemester 2024 24 KP und im Frühjahrssemester 2025 sowie Herbstsemester 2025 je 34 KP zu erwerben plante. Sie hat den Studienplan als Beilage ihrer Eingabe vom 7. Mai 2025 (Urk. 5.1) angepasst und sah den Erwerb von 34 KP im Herbstsemester und 35 KP im Frühjahrssemester 2025 (recte: 2026) vor. Gemäß Leistungsausweis ohne Abschluss vom 7. März 2025 (Urk. 7.8) hat die Beschwerdeführerin im Bachelor-Studiengang Biologie folgende KP erworben: 6 KP im Herbstsemester 2019, 17 KP im Frühjahrssemester 2020, 10 KP im Herbstsemester 2020, 0 KP im Frühjahrs- und Herbstsemester 2021, 6 KP im Frühjahrssemester 2022, 0 KP im Herbstsemester 2022 und im Frühjahrssemester 2023, 6 KP im Herbstsemester 2023, 2 KP im Frühjahrssemester 2024 sowie 17 KP im Herbstsemester 2024.
- 5.3. Zu Recht berücksichtigt die Beschwerdegegnerin die Leistungen der Beschwerdeführerin während ihrer Studienzeit und damit, dass sie innerhalb von elf Semestern lediglich

63 (recte: 64) KP erworben hat (Urk. 1.1). Kein anderes Bild zeigt sich, wenn die Semester, in denen die Beschwerdeführerin in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt war, nämlich vom Herbstsemester 2021 bis zum Frühjahrssemester 2024, nicht gezählt werden. In den anderen fünf Semestern hat sie 50 KP und damit im Schnitt 10 KP pro Semester erlangt. Dass die Beschwerdegegnerin diese erhebliche Abweichung vom Curriculum bei ihrer Prognose berücksichtigt hat, ist nicht zu beanstanden. Bereits im Rahmen ihres Bachelor-Studiengangs Gesundheitswissenschaften und Technologie ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, die notwendigen KP zu erwerben. So hat sie innerhalb von zehn Semestern 114 KP erlangt, was im Schnitt etwas mehr als 11 KP pro Semester ergibt. Mit 57 KP hat sie die höchste Anzahl innerhalb der ersten drei Semester erlangt, wobei das dritte Semester mit 52 KP das weitaus erfolgreichste war. Die Beschwerdeführerin hat jedoch in diesem Semester ausschliesslich Wiederholungsprüfungen aus den vorangehenden beiden Semestern abgelegt. Zudem kommt sie im Schnitt dann doch lediglich auf 19 KP pro Semester innerhalb der ersten drei Semester (Urk. 7.1). Da die Beschwerdeführerin auch während ihrer gesunden Phasen und insgesamt über einen Zeitraum von über zehn Jahren konstant bedeutend unter dem Curriculum von 30 KP pro Semester blieb, durfte die Beschwerdegegnerin davon ausgehen, dass sie nicht in der Lage sein wird, während zwei aufeinander folgenden Semestern eine bedeutend höhere Leistung als ihre bisherige, gar über dem Curriculum von 30 KP, zu erbringen. Ihre Schlussfolgerung, eine Verlängerung der Studiendauer sei nicht begründet, ist damit nachvollziehbar. Es kann demnach nicht gesagt werden, dass die Beschwerdegegnerin ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt habe.

6. Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Beschwerde vom 9. April 2025 (Urk. 1), die Beschwerdegegnerin behandle alle Semester gleich und berücksichtige die Semester, in denen sie nachweislich krank gewesen sei, nicht. Es sei nicht verhältnismässig, diese Semester vollwertig in die Beurteilung der Regelstudienzeit einzubeziehen. Sie beantrage daher, dass die vier Semester mit Krankschreibung mit null bis höchstens zwei Semestern an die bisherige Studiendauer angerechnet werden.
 - 6.1. Die Beschwerdeführerin scheint zunächst zu verkennen, dass eine Studienfristverlängerung lediglich bewirken kann, dass die maximale Studiendauer ausnahmsweise

verlängert wird. Hingegen kann ihr impliziter Zweck nicht die nachträgliche Nichtanrechnung von Semestern an die maximale Studiendauer sein. Dafür hätte sich die Beschwerdeführerin exmatrikulieren lassen müssen. Stattdessen hat sie sich ab dem Herbstsemester 2022 bis zum Frühjahrssemester 2024 jeweils für ein Urlaubssemester eingeschrieben (Urk. 1.11–1.14). Gemäss Art. 13 Abs. 2 Zulassungsverordnung ETH Zürich werden die Studienfristen durch Urlaub nicht unterbrochen. Dennoch hat sich die Beschwerdeführerin dafür entschieden. Erst am 30. Mai 2023 hat die Beschwerdeführerin das Studiensekretariat um Besprechung der Studienplanung gebeten (Urk. 7.4, S. 8). Dies, nachdem das Studiensekretariat am 21. April 2023 mit der Feststellung an sie gelangt war, dass sie 11 KP des zweiten Studienjahres nicht bestanden habe, und sie darauf hingewiesen hatte, dass sie bei zweimaligem Nichtbestehen von mehr als 6 KP aus dem Studium ausgeschlossen werde (Urk. 7.4, S. 10). Das Studiensekretariat hat der Beschwerdeführerin empfohlen, aus dem Studiengang auszutreten und später wieder einzutreten oder an eine andere Hochschule zu wechseln. Eher nicht empfohlen wurde ihr hingegen die Option des Weiterstudierens in gesundheitlich angeschlagenem Zustand aufgrund der maximalen Studienfrist (Urk. 7.4, S. 5 f.).

- 6.2. Die Beschwerdeführerin macht zum Vorschlag der Exmatrikulation in ihrer Replik vom 7. Juli 2025 (Urk. 9) im Wesentlichen geltend, dass es für sie zum Zeitpunkt der Semesteranmeldung nicht vorhersehbar gewesen sei, ob sie zu Semesterbeginn wieder gesund sein werde. Eine Exmatrikulation in gesundheitlich instabilem Zustand sei unzumutbar und benachteilige kranke Studierende systematisch, was eine Diskriminierung darstelle. Zudem hätte die Wiederimmatrikulation unter neuem Reglement stattgefunden, wodurch bereits absolvierte Module nicht mehr angerechnet worden wären. Ihr Studienfortschritt wäre dadurch faktisch verloren gegangen. Die Beschwerdeführerin verkennt, dass das Studium bei der Beschwerdegegnerin ein Vollzeitstudium ist und nur in bestimmten eng definierten Situationen eine zeitliche Entlastung möglich ist (vgl. <http://ethz.ch/de/studium/bachelor/studieninteressierte/merkmale-studium-ethz.html> > „Kann ich Teilzeit studieren?“ [besucht im September 2025]). Die Beschwerdeführerin erfüllt keine der Voraussetzungen. Indem sie sich für Urlaubssemester entschieden und während zwei der vier Semester dennoch Prüfungen abgelegt hat, hat sie faktisch

Teilzeit studiert. Doch musste sie damit rechnen (vgl. vorstehend E. 6.1), dass die Urlaubsssemester im Rahmen einer Studienzeitverlängerung nicht zu einer (vollständigen) zeitlichen Kompensation führen würden. Die fehlende Vorhersehbarkeit des Krankheitsverlaufs ist sodann kein Grund, auf die Exmatrikulation zu verzichten. Während die Beschwerdeführerin den Zeitraum zwischen Semesteranmeldung und Semesterbeginn und damit lediglich wenige Wochen anspricht, hat sie für eine vollständige Genesung mehrere Semester benötigt. Die fehlende Vorhersehbarkeit kann folglich nicht dazu führen, dass erkrankte Studierende über Jahre hinweg im Rahmen von Urlaubsssemestern immatrikuliert bleiben können, ohne dass ihnen diese Zeit angerechnet würde. Die Beschwerdeführerin begründet sodann die behauptete Unzumutbarkeit und die Diskriminierung nicht. Eine solche ist auch nicht ersichtlich, da den Bedürfnissen kranker Studierender mit der vorübergehenden Exmatrikulation sowie der bedingten Möglichkeit der Studienzeitverlängerung hinreichend Rechnung getragen wird. Eine Nichtanrechnung der Urlaubsssemester an die maximale Studienfrist würde darüber hinaus zu einer Besserstellung gegenüber den anderen Studierenden führen, die Urlaubsssemester bezogen haben und sich an die regulären Studienfristen halten müssen.

- 6.3. Mit dem Argument, dass sie im Falle einer Exmatrikulation und anschliessenden Wiederimmatrikulation unter dem neuen Reglement KP verloren hätte, vermag die Beschwerdeführerin schon deshalb nicht zu überzeugen, weil der Umfang des Verlustes nicht bekannt ist. Trotz Empfehlung durch das Studiensekretariat ist nicht aktenkundig, dass sich die Beschwerdeführerin konkret darüber informiert hätte (Urk. 7.4, S. 3). Gemäss Studiensekretariat hätte die Beschwerdeführerin mit ungefähr 30 KP pro Semester innerhalb von drei Semestern rechnen müssen (Urk. 7.4, S. 3). Damit hätte sie innerhalb eines Semesters gar weniger KP erwerben müssen als die 34 KP bzw. 35 KP pro Semester während zwei Semestern, die sie im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens geltend macht.
7. Die Beschwerdeführerin rügt sodann, dass die Beschwerdegegnerin auf eine individuelle Prüfung ihres Falles verzichte, obwohl sie von Verfassungs und Gesetzes wegen dazu verpflichtet wäre (Urk. 1, S. 5 f.). Es wurde bereits festgehalten, dass die Beschwerdegegnerin ihr Ermessen nicht rechtsfehlerhaft ausgeübt hat (vgl. vorstehend E. 5.3).

Die Beschwerdeführerin verkennt, dass nicht lediglich von Relevanz ist, dass die Studierfähigkeit während eines gewissen Zeitraums eingeschränkt war. Vielmehr ist nach Vorliegen eines wichtigen Grundes in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob davon ausgegangen werden kann, dass die Beschwerdeführerin ihr Bachelor-Studium innert nützlicher Frist abschliessen kann. Als Beurteilungsmassstab hat die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht in erster Linie auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Motivation (Urk. 9, S. 2; Urk. 15, S. 2) abgestellt, sondern insbesondere auf die bisherigen Studienleistungen unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes. Wie bereits ausgeführt (vgl. vorstehend E. 5.3) ist es der Beschwerdeführerin – mit einer Ausnahme – während ihrer gesamten Studienzeit bei der Beschwerdegegnerin von über 20 Semestern nicht gelungen, Studienleistungen in der Höhe von 30 KP pro Semester zu erbringen. Gestützt auf die tatsächlich erbrachten Studienleistungen der Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin schliesslich das Erlangen der notwendigen KP innert nützlicher Frist als unrealistisch eingestuft. An dieser Einschätzung vermag der Umstand, dass die Beschwerdeführerin auch Blockkurse besucht, nichts zu ändern. Der Aufwand innerhalb eines Semesters bleibt derselbe. Ein KP entspricht rund 30 Stunden Arbeit. Wie sich die Kurse auf das Semester verteilen, ist von untergeordneter Bedeutung. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach Blockkurse teilweise mit minimalem wöchentlichem Aufwand verbunden seien (Urk. 1, S. 6), zielt damit ins Leere. Folglich liegt auch keine systematische Fehleinschätzung der Studienbelastung (Urk. 1, S. 6) vor.

8. Die Beschwerdeführerin rügt sodann, dass ihr trotz klarer Fortschritte kein Alternativangebot gemacht worden sei (Urk. 1, S. 8). Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die behaupteten Fortschritte nur bedingt überprüfbar sind, weil die Beschwerdeführerin auch im Januar 2025 krankheitsbedingt (Urk. 1.6) nicht alle Prüfungen absolviert hat. Eine Verbesserung lässt sich jedoch in erster Linie an der Anzahl KP messen. Solange ein Fach bestanden ist, hat die Höhe der Bewertung für die Beurteilung, ob die Beschwerdeführerin die notwendigen Kreditpunkte innert nützlicher Frist erwerben kann, eine lediglich untergeordnete Bedeutung. Somit ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im Herbstsemester 2024 17 KP erworben hat. Im Verhältnis zu denjenigen Semestern, in denen sie an den Folgen ihres Unfalles vom 28. November 2021 litt, nämlich

zwischen dem Herbstsemester 2021 und dem Frühjahrssemester 2024, ist tatsächlich eine Verbesserung festzustellen. Hat sie doch in diesem Zeitraum lediglich zwischen 0 und 6 KP pro Semester erworben. Vorliegend von Relevanz ist jedoch insbesondere, wie sich die Leistung der Beschwerdeführerin im Verhältnis zu denjenigen Semestern verhält, an denen sie nicht unter gesundheitlichen Einschränkungen litt. Zu diesen ist kein bedeutender Unterschied festzustellen, da die Beschwerdeführerin im Frühjahrssemester 2020 ebenfalls 17 KP erworben hat. Damit lag sie jedoch ebenfalls deutlich unter dem Curriculum von 30 KP. Dass die Beschwerdegegnerin eine bedingte Verlängerung bzw. eine provisorische Weiterführung des Studiums (vgl. Urk. 1, S. 7) nicht in Erwägung gezogen hat, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

9. Mit Eingabe vom 26. August 2025 macht die Beschwerdeführerin sodann im Wesentlichen geltend, dass sie von der Beschwerdegegnerin als Tutorin eingesetzt worden sei, während ihres ersten Bachelor-Studiums zusätzliche Vereinsarbeit geleistet habe, zu einem Penum von 30% arbeitstätig gewesen sei und im Jahr 2018 durch den Tod ihrer Cousine einen familiären Härtefall erlitten habe (Urk. 15). Sie sieht darin einen Beweis für ihre überdurchschnittliche Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit. Diese Argumente vermögen die vorliegende Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in Bezug auf das zu absolvierende Bachelor-Studium bei der Beschwerdegegnerin nicht zu beeinflussen. Sie sind insbesondere nicht geeignet, Aufschluss über die hier zu beurteilende Frage zu geben, ob die Beschwerdeführerin in der Lage ist, die notwendigen KP innerhalb nützlicher Frist zu erwerben (vgl. bereits vorstehend E. 7).
10. Nach dem bisher Gesagten zielt die Kritik der Beschwerdeführerin, wonach die Beschwerdegegnerin ihrer eigenen Wertebasis widerspreche (Urk. 1, S. 7), ins Leere. Hierzu ist insbesondere festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin während mehr als 20 Semestern die Gelegenheit gegeben hat, ihre Bachelor-Studiengänge abzuschliessen. Nachdem dies der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage der Beschwerdeführerin eine weitere Gelegenheit im Sinne einer Studienfristverlängerung zu gewähren wäre.
11. Die Beschwerde ist damit gesamthaft unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

12. Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.
- 12.1. Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese bestehen aus den Spruch- und Schreibgebühren und sind auf CHF 500 festzusetzen.
- 12.2. Der Beschwerdeführerin, als unterliegender Partei, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommission:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Die Beschwerdeführerin wird aufgefordert, diese Verfahrenskosten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vorliegenden Entscheids unter Angabe der Verfahrensnummer BK 2025 29 an den ETH-Rat, 8092 Zürich (PC: 87-746076-6, IBAN: CH12 0900 0000 8774 6076 6, BIC: POFICHBEXXX) zu überweisen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommission

Die Vizepräsidentin:

Yvonne Wampfler Rohrer

Die juristische Sekretärin:

Giulia Santangelo

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Handen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: